

Amtliche Bekanntmachungen der Universität Düsseldorf

HERAUSGEBER: REKTOR DER UNIVERSITÄT · REDAKTION: ABT. 1.1 · FERNRUF 311-4701

5 / 1982

Düsseldorf, den 30.12.1982

Grundordnung
der Universität Düsseldorf

GRUNDORDNUNG

DER UNIVERSITÄT DÜSSELDORF

Die Universität Düsseldorf gibt sich aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 20. November 1979 folgende Grundordnung:

I N H A L T S Ü B E R S I C H T

- § 1 Rechtsstellung und Aufgaben
- § 2 Mitglieder und Angehörige
- § 3 Zentrale Organe
- § 4 Rektor
- § 5 Rektorat
- § 6 Senat
- § 7 Ständige Kommissionen
- § 8 Konvent
- § 9 Kuratorium
- § 10 Fachbereiche
- § 11 Wissenschaftliche Einrichtungen
- § 12 Zentrale Betriebseinheiten
- § 13 Hochschulmedizin
- § 14 Allgemeine Verfahrensregeln
- § 15 Ausschüsse und Kommissionen
- § 16 Wissenschaftliche Mitarbeiter
- § 17 Akademisches Jahr
- § 18 Inkrafttreten

§ 1 Rechtsstellung und Aufgaben

- (1) Die Universität Düsseldorf ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und zugleich Einrichtung des Landes Nordrhein-Westfalen.
- (2) Die Universität Düsseldorf dient im Zusammenwirken ihrer Mitglieder der Wissenschaft in Forschung, Lehre und Studium. Darüber hinaus dient sie der Pflege der Künste. Sie erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen der Gesetze autonom, soweit sie nicht staatliche Aufgaben wahrnimmt. Die Autonomie als unabdingbare Voraussetzung für die Verwirklichung der Freiheit von wissenschaftlicher Forschung, Lehre und Studium ist von der Universität zu wahren.
- (3) Ziel der Forschung ist die Gewinnung wissenschaftlicher Erkenntnisse, sowie die wissenschaftliche Grundlegung und Weiterentwicklung von Lehre und Studium. Die Lehre soll Methoden, fachliche Kenntnisse und Fähigkeiten so vermitteln, daß die Studierenden zu wissenschaftlicher Arbeit und zu kritischer Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnisse befähigt werden. Die Universität fördert die Weiterbildung ihres Personals. Sie beteiligt sich an Veranstaltungen der Weiterbildung.
- (4) Die Bestimmungen des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen gelten unmittelbar, soweit diese Grundordnung keine Regelungen im einzelnen trifft.

§ 2 Mitglieder und Angehörige

- (1) Die Universität Düsseldorf hat Mitglieder und Angehörige gemäß § 11 WissHG. Zuständiges Organ gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 WissHG ist das Rektorat.

(2) Die Angehörigen der Universität sind wie die Mitglieder verpflichtet, die Freiheit von Forschung, Lehre und Studium zu wahren und die Universität bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu fördern.

Die Angehörigen der Universität dürfen die Wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten nach Maßgabe der hierfür erlassenen Satzungen und Ordnungen benutzen.

(3) Honorarprofessoren sind berechtigt und verpflichtet, Lehrveranstaltungen zu halten.

(4) Die entpflichteten und die in den Ruhestand versetzten Professoren können im angemessenen Rahmen die Einrichtungen der Universität benutzen.

(5) Zur Erledigung von Beschwerden und zur Beilegung von Konflikten im Rahmen der Aufgaben der Universität kann von jedem Mitglied oder Angehörigen der Universität - unbeschadet anderer Zuständigkeiten - ein Schlichtungsverfahren beantragt werden. Gegen Entscheidungen von Organen der Universität sowie gegen Entscheidungen in Ordnungsverfahren kann ein Schlichtungsverfahren nicht beantragt werden. Eine Verpflichtung, sich dem Schlichtungsverfahren zu unterwerfen, besteht nicht. Das Nähere regelt eine vom Senat zu erlassende Schlichtungsordnung.

§ 3 Zentrale Organe

Zentrale Organe der Hochschule sind:

1. der Rektor,
2. das Rektorat,
3. der Senat,
4. der Konvent.

§ 4 Rektor

Der Rektor wird gemäß § 19 Abs. 4 WissHG vom Konvent gewählt. Der Vorschlag von Kandidaten für das Amt des Rektors erfolgt wenigstens zwei Wochen vor der Wahl des Rektors. Er ist unverzüglich zu veröffentlichen. Vor der Wahl haben die Mitglieder des Konvents Gelegenheit, die Kandidaten zu befragen. Erhält keiner der vorgeschlagenen Bewerber die erforderliche Mehrheit, schlägt der Senat innerhalb von 4 Wochen neue Kandidaten vor.

§ 5 Rektorat

(1) Das Rektorat besteht aus dem Rektor als Vorsitzenden, drei Prorektoren und dem Kanzler. Es ist jeweils ein Prorektor zu bestellen für folgende Bereiche:

- a) Lehre, Studium und Studienreform,
- b) Forschung und wissenschaftlicher Nachwuchs,
- c) Planung und Finanzen.

Die Zuständigkeit für die zentralen Betriebseinheiten wird nach sachlichen Gesichtspunkten bestimmten Prorektoren übertragen.

Die Prorektoren und der Kanzler nehmen die ihnen als Mitgliedern des Rektorats gesetzlich oder sonst zugewiesenen Aufgaben in eigener Zuständigkeit wahr. Soweit eine Angelegenheit den jeweiligen Aufgabenbereich eines Prorektors überschreitet oder es sich um eine Angelegenheit von grundsätzlicher Bedeutung handelt, ist eine Entscheidung des Rektorats herbeizuführen.

(2) Die Prorektoren werden auf Vorschlag des Rektors jeweils mit mehr als der Hälfte der Stimmen der anwesenden Mitglieder des Konvents gewählt.

Wird eine solche Mehrheit auch im zweiten Wahlgang nicht erreicht, so schlägt der Rektor wenigstens einen weiteren Kandidaten vor.

Wird diese Mehrheit auch im dritten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein weiterer Wahlgang statt, bei dem gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei mehreren Kandidaten erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten, die die höchste Stimmenzahl erreicht haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Der Gewählte ist unverzüglich zu befragen, ob er die Wahl annimmt. Die Annahme kann nicht unter Bedingungen oder Vorbehalten erklärt werden.

Die Amtszeit der Prorektoren beträgt 2 Jahre. Sie endet jedoch spätestens mit der Amtszeit des Rektors. Wiederwahl ist möglich.

§ 6 Senat

- (1) Dem Senat gehören der Rektor als Vorsitzender, zwölf Professoren, vier wissenschaftliche Mitarbeiter, vier Studenten und zwei nichtwissenschaftliche Mitarbeiter an. Die Dekane oder die sie vertretenden Prodekane sind zur Teilnahme an den Sitzungen mit beratender Stimme berechtigt.
- (2) Der Senat beschließt auf Vorschlag des Rektorats oder eines Fachbereichs nach Anhörung der Fachbereiche über die Verleihung der Würde eines Ehrensensors. Die Verleihung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder. Ehrensensoren haben kein Stimmrecht.

§ 7 Ständige Kommissionen

- (1) Zur Vorbereitung von Beschlüssen des Senats und zur Beratung des Rektorats bildet der Senat Ständige Kommissionen nach § 22 WissHG.
- (2) Der Ständigen Kommission für Lehre, Studium und Studienreform gehören neben dem stimmberechtigten Vorsitzenden (Prorektor) sechs Professoren, zwei wissenschaftliche Mitarbeiter, drei Studenten und ein nichtwissenschaftlicher Mitarbeiter an.
- (3) Der Ständigen Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs gehören neben dem stimmberechtigten Vorsitzenden (Prorektor) sechs Professoren, drei wissenschaftliche Mitarbeiter, zwei Studenten und ein nichtwissenschaftlicher Mitarbeiter an.
- (4) Der Ständigen Kommission für Planung und Finanzen gehören neben dem stimmberechtigten Vorsitzenden (Prorektor) sechs Professoren, zwei wissenschaftliche Mitarbeiter, zwei Studenten und zwei nichtwissenschaftliche Mitarbeiter an.
- (5) Die Ständige Kommission für Planung und Finanzen prüft das Rechnungsergebnis des Körperschaftshaushalts.

§ 8 Konvent

Dem Konvent gehören sechsunddreißig Professoren, achtzehn wissenschaftliche Mitarbeiter, achtzehn Studenten und achtzehn nichtwissenschaftliche Mitarbeiter an.

Der Konvent wählt einen Vorsitzenden sowie drei Vertreter des Vorsitzenden. Je ein Vertreter des Vorsitzenden wird auf Vorschlag jeder Gruppe gewählt, der der Vorsitzende nicht angehört.

§ 9 Kuratorium

(1) Das Kuratorium hat die Aufgabe, die Universität Düsseldorf durch geeignete Maßnahmen zu unterstützen und ihre regionale Einbindung zu fördern.

(2) Mitglieder des Kuratoriums sind:

1. der Rektor der Universität als Vorsitzender und der Kanzler der Universität,
2. der Oberbürgermeister und der Oberstadtdirektor der Stadt Düsseldorf,
3. je ein vom Senat der Universität gewählter Repräsentant auf Vorschlag aus der Gruppe der Professoren, der wissenschaftlichen Mitarbeiter, der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter und der Studenten, mit einer Amtszeit von zwei Jahren,
4. zwei vom Senat der Universität für drei Jahre gewählte Mitglieder der Gesellschaft der Freunde und Förderer der Universität,
5. weitere vom Senat zu berufende Persönlichkeiten, die nicht der Universität angehören. Die Amtszeit dieser Mitglieder beträgt drei Jahre.

(3) Das Kuratorium kann andere Persönlichkeiten zu seinen Sitzungen einladen.

§ 10 Fachbereiche

(1) Die Universität Düsseldorf gliedert sich in folgende Fachbereiche:

1. Die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät,
2. die Philosophische Fakultät,
3. die Medizinische Fakultät.

- (2) Der Dekan und der Prodekan werden jeweils mit mehr als der Hälfte der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrats gewählt. Wird diese Mehrheit auch im zweiten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein weiterer Wahlgang statt, bei dem gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (3) Den Fakultätsräten der Fakultäten nach Abs. 1 Nr. 1 und 2 gehören jeweils als stimmberechtigte Mitglieder der Dekan als Vorsitzender, 24 Professoren, 9 wissenschaftliche Mitarbeiter, 9 Studenten und 3 nichtwissenschaftliche Mitarbeiter sowie der Prodekan mit beratender Stimme an. Dem Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät gehören als stimmberechtigte Mitglieder der Dekan als Vorsitzender, 32 Professoren, 12 wissenschaftliche Mitarbeiter, 12 Studenten und 4 nichtwissenschaftliche Mitarbeiter sowie der Prodekan und der Ärztliche Direktor mit beratender Stimme an, sofern er nicht schon gewähltes Mitglied des Gremiums ist. In Angelegenheiten, die die Berufung von Professoren, die Promotion oder die Habilitation unmittelbar berühren, können alle Professoren der jeweiligen Fakultäten an den Beratungen teilnehmen. § 15 Abs. 4 WissHG gilt entsprechend.
- (4) Die geschäftsführenden Leiter der wissenschaftlichen Einrichtungen der Fakultät bzw. die Leiter von Abteilungen der Medizinischen Einrichtungen sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Fakultätsrats mit beratender Stimme berechtigt.
- (5) Entscheidungen der Medizinischen Fakultät, die einer Durchführung durch den Klinischen Vorstand bedürfen, sind diesem schriftlich zuzuleiten. Der Klinische Vorstand kann gegen Entscheidungen der Medizinischen Fakultät Einspruch erheben, wenn er durch sie die Belange der Krankenversorgung für unzumutbar beeinträchtigt hält. Die Frist für den Einspruch beträgt 1 Monat.

§ 11 Wissenschaftliche Einrichtungen

(1) Dem Vorstand einer wissenschaftlichen Einrichtung (Institut, Seminar) gemäß § 29 WissHG gehören an:

1. die an der wissenschaftlichen Einrichtung tätigen Professoren;
2. Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter der wissenschaftlichen Einrichtung; die Anzahl dieser Vertreter beträgt ein Drittel (abgerundet) der Zahl der Professoren im Vorstand, jedoch mindestens Eins,
3. Vertreter der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter, die der wissenschaftlichen Einrichtung zugeordnet sind; die Anzahl dieser Vertreter beträgt Eins weniger als ein Drittel (aufgerundet) der Zahl der Professoren im Vorstand, höchstens ein Fünftel der Zahl aller nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter der wissenschaftlichen Einrichtung, jedoch mindestens Eins,
4. Vertreter der Studenten; die Anzahl dieser Vertreter beträgt Eins weniger als ein Drittel (gerundet) der Zahl der Professoren im Vorstand, jedoch mindestens Eins.

(2) Die Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter werden von den an der wissenschaftlichen Einrichtung tätigen wissenschaftlichen Mitarbeitern aus ihrer Mitte gewählt. Die nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter, die der wissenschaftlichen Einrichtung zugeordnet sind, wählen Vertreter aus ihrer Mitte. Die Vertreter der Studenten werden von den studentischen Vertretern im betreffenden Fakultätsrat im Benehmen mit der jeweiligen Fachschaftsvertretung oder, wenn eine Fachschaftsvertretung nicht vorhanden ist, dem Fachschaftsrat gewählt. Wählbar sind nur Studenten, die an der wissenschaftlichen Einrichtung schwerpunktmäßig tätig sind. Die Amtszeit der studentischen Vorstandsmitglieder beträgt ein Jahr, die der übrigen Vorstandsmitglieder zwei Jahre. Näheres regelt eine Wahlordnung.

(3) Die Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter haben im Vorstand der wissenschaftlichen Einrichtung Stimmrecht, wenn ihm mindestens drei Professoren angehören. Die Vertreter der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter haben Stimmrecht, wenn ihm mindestens vier Professoren angehören, soweit das Stimmrecht nicht durch § 14 Abs. 1 WissHG bei Entscheidungen, die Lehre, Forschung oder die Berufung von Professoren unmittelbar berühren, ausgeschlossen ist. Die Vertreter der Studenten haben Stimmrecht in Angelegenheiten, die Lehre und Studium betreffen, wenn dem Vorstand mindestens fünf Professoren angehören.

(4) § 14 Abs. 2 WissHG bleibt unberührt.

§ 12 Zentrale Betriebseinheiten

Für die Hochschulbibliothek und das Rechenzentrum bildet der Senat jeweils eine Kommission.

Stimmberechtigte Mitglieder der Kommission sind:

1. Der zuständige Prorektor als Vorsitzender,
2. fünf Vertreter der Gruppe der Professoren,
3. zwei Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter,
4. ein Vertreter der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter aus der jeweiligen Einrichtung und
5. ein Student.

Der Leiter der jeweiligen Einrichtung und der Kanzler nehmen an den Sitzungen der Kommission beratend teil.

Die Mitglieder werden vom Senat für die Dauer von zwei Jahren nach Gruppen getrennt gewählt; der Student wird für ein Jahr gewählt. Zweimalige Wiederwahl ist möglich.

§ 13 Hochschulmedizin

- (1) Die Geschäftsordnung des Klinischen Vorstandes regelt die Geschäftsverteilung und das Entscheidungsverfahren für die Abgrenzung von Angelegenheiten grundsätzlicher Bedeutung.

- (2) Den Leitern Medizinischer Einrichtungen im Sinne von § 36 WissHG ist vor der Beschlußfassung über Angelegenheiten, die diese Einrichtungen berühren, Gelegenheit zur Teilnahme an den Beratungen zu geben.

- (3) Vertreter der Professoren von Medizinischen Einrichtungen außerhalb der Hochschule (§ 45 WissHG) können, wann und soweit die vertragliche Vereinbarung dies vorsieht, beratend an den Sitzungen des Fakultätsrates Medizin teilnehmen.

§ 14 Allgemeine Verfahrensregelungen

- (1) Die Zusammensetzung von Hochschulgremien sowie Art und Umfang der Mitwirkung der Mitglieder und Angehörigen der Hochschule bestimmen sich nach den Aufgaben der Gremien sowie nach Qualifikation, Funktion, Verantwortung und Betroffenheit der Mitglieder und Angehörigen der Universität.

Für die Gremien Konvent, Senat, Fakultätsräte, Ausschüsse, Kommissionen, Vorstände von wissenschaftlichen Einrichtungen der Fachbereiche (§ 29 Abs. 5 WissHG), von zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen (§ 31 Abs. 2 mit § 29 Abs. 5 WissHG) sowie von Abteilungen, die keine Aufgaben in der Krankenversorgung haben (§ 44 Abs. 3 mit § 29 Abs. 5 WissHG), gelten folgende Verfahrensgrundsätze:

- 1) Solange ein Vorsitzender nicht gewählt ist, werden die zentralen Gremien sowie die Fakultätsräte vom Rektor, die Gremien der Fachbereiche vom Dekan einberufen und geleitet. Der Vorsitzende eines Gremiums gehört der Gruppe der Professoren an, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Der Vorsitzende vertritt das Gremium und führt dessen Geschäfte in eigener Zuständigkeit. Er bereitet die Sitzungen vor und führt die Beschlüsse aus, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) das Gremium einzuberufen und die Tagesordnung aufzustellen,
 - b) die Sitzungen zu leiten und das Hausrecht im Sitzungsraum wahrzunehmen, soweit ihm die Befugnis vom Rektor übertragen worden ist (§ 19 Abs. 2 Satz 4 WissHG),
 - c) auf die zügige Erfüllung der Aufgaben des Gremiums hinzuwirken.

- 2) Die Gremien sind beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Nach Eröffnung der Sitzung wird die Beschlußfähigkeit überprüft, später nur nach Unterbrechung oder auf Antrag. Wahlen und Abstimmungen, die dem Antrag vorausgehen, sind gültig. Während einer Abstimmung oder Wahl ist der Antrag nicht zulässig. Über Gegenstände, die wegen Beschlußunfähigkeit vertagt wurden, kann auf der nächsten ordnungsgemäß einberufenen Sitzung beschlossen werden, auch wenn weniger als die zur Beschlußfähigkeit notwendige Zahl von Mitgliedern teilnimmt.

- 3) Die Gremien beraten und beschließen in ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzungen. Die Geschäftsordnung der Gremien kann vorsehen, daß in besonderen Fällen ein Beschluß auch im Umlaufverfahren gefaßt werden kann.

- 4) Die Teilnahme an den Sitzungen ist Pflicht der Gremienmitglieder. Im Falle zwingender Verhinderung haben sie dies vorher dem Vorsitzenden unter Angabe des Grundes anzuzeigen.
 - 5) Soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, bedarf ein Beschluß der Zustimmung der Mehrheit der Anwesenden.
 - 6) Gremien können beschließen, Nichtmitglieder mit Rederecht an den Sitzungen teilnehmen zu lassen. Rederecht haben auch Personen, denen Gelegenheit zur Teilnahme an den Beratungen zu geben ist oder die als Sachkundige aus der Hochschule, als Sachverständige aufgrund eines förmlichen Beschlusses oder aufgrund vertraglicher Vereinbarung gemäß § 45 Abs. 1 WissHG zugezogen worden sind. In vertraulichen Angelegenheiten sind die Nichtmitglieder zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
 - 7) Wahlen in den Gremien sowie Entscheidungen in Personalangelegenheiten erfolgen geheim. Auf Antrag eines Mitgliedes müssen auch andere Abstimmungen geheim vorgenommen werden.
 - 8) Für jedes Mitglied des Senats und der Fakultätsräte ist nach näherer Maßgabe der Wahlordnung ein Stellvertreter zu wählen. Für die nicht in Satz 1 genannten Gremien werden keine Stellvertreter gewählt. Der Stellvertreter vertritt das gewählte Mitglied im Falle der Abwesenheit und hat dann alle Rechte und Pflichten eines Mitgliedes des jeweiligen Kollegialorgans.
 - 9) Bei Wahlen in der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter sind die ersten drei Sitze an den Hochschulassistenten, wissenschaftlichen Mitarbeiter und die Lehrkraft für besondere Aufgaben mit den jeweils meisten Stimmen zu vergeben. Dies gilt nicht für die Teilgruppe, die keinen Kandidaten benannt hat.
- (2) Rektorat, Senat und Konvent geben sich je eine Geschäftsordnung, ebenso Fakultätsräte, Ausschüsse und Kommissionen.

- (3) Der Senat erläßt eine Mustergeschäftsordnung für die Vorstände der wissenschaftlichen Einrichtungen (§ 29 Abs. 5 WissHG), der zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen (§ 31 Abs. 2 mit § 29 Abs. 5 WissHG) und der Abteilungen, die keine Aufgaben in der Krankenversorgung haben (§ 44 Abs. 3 mit § 29 Abs. 5 WissHG). Diese gilt, soweit sie nicht von den Gremien geändert wird.

§ 15 Ausschüsse, Kommissionen

- (1) Die Zusammensetzung der Ausschüsse und Kommissionen wird, soweit die Grundordnung nichts anderes vorsieht, von dem Organ bestimmt, das den Ausschuß oder die Kommission bildet. Dabei müssen § 13 Abs. 2, § 21 Abs. 6 Satz 2 und § 28 Abs. 5 Satz 2 WissHG berücksichtigt werden.
- (2) Die Amtszeit der studentischen Mitglieder der Kommissionen beträgt 1 Jahr, die der übrigen Mitglieder 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder der Ausschüsse endet mit deren Mitgliedschaft in dem den Ausschuß bildenden Organ.

§ 16 Wissenschaftliche Mitarbeiter

- (1) Zur Wahrnehmung gemeinsam interessierender Angelegenheiten können sich Mitglieder der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WissHG nach einem in eigener Verantwortung erstellten Statut organisieren und aus ihrer Mitte ihre Sprecher wählen. Das Statut ist dem Rektorat zur Kenntnisnahme zuzuleiten; die Wahl der Sprecher soll dem Rektor unverzüglich angezeigt werden.

- (2) Die Bestimmungen des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen über Art und Umfang der Mitwirkung der Mitglieder der Hochschule an den Selbstverwaltungsaufgaben bleiben unberührt.

§ 17 Akademisches Jahr

Das Akademische Jahr beginnt mit dem 1. Oktober. Zu diesem Zeitpunkt beginnt und endet die Amtszeit aller Amtsträger. Das Ende der ersten Amtszeit der nach Inkrafttreten der Grundordnung gebildeten Organe und Gremien bemißt sich so, als ob die Amtszeit am 1. Oktober nach Inkrafttreten der Grundordnung begonnen hätte.

§ 18 Inkrafttreten

Die Grundordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Konventsbeschlusses vom 3.11.1982.

Düsseldorf, den 16.11.1982

Der Rektor
der Universität Düsseldorf


(Prof. Dr. Hüttenberger)

Genehmigt mit Erlaß des Ministers für Wissenschaft und
Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22.11.1982
(I B 1-7611/071).

Veröffentlicht im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums
und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes
Nordrhein-Westfalen vom 25.12.1982.

Erläuterungen zu § 11(Wissenschaftliche Einrichtungen)

Zusammensetzung des Vorstands und Stimmrecht

Professoren	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Wissenschaftliche Mitarbeiter	1 ⁻	1 ⁻	1	1	1	2	2	2	3	3	3	4	4	4	5	5	5	6	6	6
nichtwissenschaftliche Mitarbeiter a)	1 ⁻	1 ⁻	1 ⁻	1	1	1	2 ⁺	2 ⁺	2 ⁺	3 ⁺	3 ⁺	3 ⁺	4 ⁺	4 ⁺	4 ⁺	5 ⁺	5 ⁺	5 ⁺	6 ⁺	6 ⁺
Studenten	b) 1 ⁻	1 ⁻	1 ⁻	1 ⁻	1	1	1	2	2	2	3	3	3	4	4	4	5	5	5	6

⁻) ohne Stimmrecht

⁺) jedoch nicht mehr als ein Fünftel aller nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter der Einrichtung

a) Stimmrecht unter Berücksichtigung des § 14 (1) Wiss.HG.

b) Stimmrecht in Angelegenheiten, die Studium und Lehre betreffen

§ 14 (2) WissHG:

Entscheidungen, die Forschung oder Berufungen unmittelbar betreffen, bedürfen der Mehrheit der dem Gremium angehörenden Professoren.